

# **RS OGH 1996/7/26 1Ob501/96, 2Ob236/07f, 9Ob42/10g, 7Ob99/16h, 6Ob126/18z**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.07.1996

## Norm

ZPO §577

## Rechtssatz

Nicht jede objektive, sondern nur eine qualifizierte Unrichtigkeit beraubt das Schiedsgutachten seiner bindenden Wirkung. Ein unrichtiges Schiedsgutachten mag von anfechtbaren Unterlagen ausgegangen sein, falsche Methoden angewandt haben oder auch Rechenfehler enthalten, es ist damit noch nicht offenbar unbillig, sondern das Ergebnis des Gutachtens muss augenscheinlich unrichtig sein. Die Leichtigkeit und rasche Erkennbarkeit des dem Schiedsgutachten innewohnenden Fehlers darf jedoch nicht überbetont werden. Der augenscheinlichen Unrichtigkeit steht bei komplizierten Sachverhalten nicht entgegen, dass ein sachkundiger Beurteiler eine eingehende, zeitintensive Prüfung vorzunehmen hat. Maßgeblich ist, ob ein Sachkundiger, der sich mit den erforderlichen Grundlagen vertraut gemacht hat, ohne Zögern das Verdikt der offensichtlichen Unrichtigkeit ausspricht.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 501/96

Entscheidungstext OGH 26.07.1996 1 Ob 501/96

Veröff: SZ 69/168

- 2 Ob 236/07f

Entscheidungstext OGH 17.12.2007 2 Ob 236/07f

nur: Nicht jede objektive, sondern nur eine qualifizierte Unrichtigkeit beraubt das Schiedsgutachten seiner bindenden Wirkung. Ein unrichtiges Schiedsgutachten mag von anfechtbaren Unterlagen ausgegangen sein, falsche Methoden angewandt haben oder auch Rechenfehler enthalten, es ist damit noch nicht offenbar unbillig, sondern das Ergebnis des Gutachtens muss augenscheinlich unrichtig sein. (T1)

- 9 Ob 42/10g

Entscheidungstext OGH 27.04.2011 9 Ob 42/10g

nur T1

- 7 Ob 99/16h

Entscheidungstext OGH 15.06.2016 7 Ob 99/16h

- 6 Ob 126/18z

Entscheidungstext OGH 20.12.2018 6 Ob 126/18z

Auch; nur: Nicht jede objektive, sondern nur eine qualifizierte Unrichtigkeit beraubt das Schiedsgutachten seiner bindenden Wirkung. (T2); Veröff: SZ 2018/112

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106360

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

15.06.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)